

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 21. August 2020

Seite 81

73. Jahrgang - Nr. 30

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Itz auf dem Gebiet der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie der Städte Coburg und Rödental von Flusskilometer 13,4 bis Flusskilometer 63,0

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

#### Stadt Coburg

2. Änderungssatzung für die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Coburg (Gleichstellungssatzung)

#### Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2020

### Stadt und Landkreis Coburg

#### Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Itz auf dem Gebiet der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie der Städte Coburg und Rödental von Flusskilometer 13,4 bis Flusskilometer 63,0

Das Landratsamt Coburg beabsichtigt, das o.a. Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen. Das Überschwemmungsgebiet betrifft Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Itz überschwemmt werden. Die Verordnung soll auch auf dem Gebiet der Stadt Coburg gelten.

Der Verordnungsentwurf wird mit Hinweisen, Erläuterungen und Karten im Internet auf <http://www.landkreis-coburg.de/itz/> veröffentlicht. Daneben erfolgt eine Auslegung in der Zeit vom 24.08.2020 bis 23.09.2020 - die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Mo, Di, Do 8:30-15:30 Uhr  
Mi, Fr 8:30-12:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Coburg Einwendungen gegen die geplante Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn

verhandelt werden.

3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben können durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, den 21.08.2020  
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

#### Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

**Bezeichnung der Maßnahme:** Sanierung Mittelschule am Lauterberg

Art des Auftrags: Bauauftrag  
Ort der Leistung: 96486 Lautertal

**Gewerk 1:** Putzarbeiten  
Ausführungszeitraum: 42. KW 2020 bis 49. KW 2020

**Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:**

Gemeinde Lautertal  
Frankenstr. 3  
96486 Lautertal

Die Gesamtexte der Bekanntmachungen können Sie auf der Vergabepattform „Tender24“ oder auf der Internetseite [www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite) einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Ausschreibende Stelle:**

Stadt Coburg  
Personal- und Organisationsamt  
Zentrale Beschaffungsstelle  
Steingasse 18  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-3155  
Fax: 09561/89-63159  
E-Mail: [Beschaffungsstelle@coburg.de](mailto:Beschaffungsstelle@coburg.de)

### Stadt Coburg

#### 2. Änderungssatzung für die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Coburg (Gleichstellungssatzung)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende

## **2. Änderungssatzung für die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Coburg (Gleichstellungssatzung)**

### **§ 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird bei der Stadt Coburg eine Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von jeweils 3 Jahren ab dem 01.05.2020 bestellt. Vor der Bestellung ist eine Ausschreibung durchzuführen. Grundsätzlich ist eine Wiederbestellung möglich.“

### **§ 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Coburg, den 29.05.2020  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

## **Landkreis Coburg**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>80.857.000 €</u>
---	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>16.779.000 €</u>
---	---------------------

ab.

### **§ 2**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 38.104.000 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2020

der Grundsteuer A	466.675 €
der Grundsteuer B	7.851.753 €
der Gewerbesteuer	23.230.319 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	40.129.375 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.943.519 €

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2019 Anspruch hatten

	<u>17.638.633 €</u>
	<u>95.260.274 €</u>

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf	40,0 v.H.
b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf	40,0 v.H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf 40,0 v.H.	
3. aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf	40,0 v.H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf	40,0 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen auf	40,0 v.H.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.629.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	
	310 v.H.

### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

## **II.**

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.08.2020 – Az.: ROF-SG12-1512-4-4-4 – erteilt.

## **III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen kann gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landrat-

samt Coburg, Zimmer 149, innerhalb der allgemeinen  
Geschäftsstunden eingesehen werden.

Coburg, den 18.08.2020  
L a n d r a t s a m t

S e b a s t i a n S t r a u b e l  
Landrat